

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen

der

GMH Recycling GmbH

1. Anwendungsbereich, allgemeine Regelungen

- 1.1 Diese Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen (nachstehend „die Bedingungen“) gelten ausschließlich für alle gegenwärtigen und zukünftigen Verkäufe und Lieferungen von Waren durch die GMH Recycling GmbH (nachstehend „GMH Recycling“). Entgegenstehende und/oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers finden gegenüber GMH Recycling keine Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn GMH Recycling von jenen Bedingungen Kenntnis hat oder ihren vertraglichen Verpflichtungen vorbehaltlos nachkommt.
- 1.2 Die Bedingungen gelten nicht gegenüber Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB.
- 1.3 In dem Schriftstück, dessen Bestandteil diese Bedingungen bilden, sind alle mit dem Käufer eingegangenen Vertragsbestimmungen schriftlich niedergelegt. Die Mitarbeiter, Handelsvertreter oder sonstigen Vertriebsmittler von GMH Recycling sind nicht befugt, Nebenabreden zu treffen oder Zusicherungen oder Garantien zu geben, die über den Inhalt der schriftlichen Vereinbarungen hinausgehen.
- 1.4 Für die Auslegung von Handelsklauseln sind im Zweifel die Incoterms in der jeweils gültigen Fassung maßgeblich.
- 1.5 Die Schriftform wird auch durch die Übermittlung von Telefaxen und durch E-Mail gewahrt.
- 1.6 Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser Bedingungen maßgeblich.

2. Ergänzungen

- 2.1 Für Lieferungen von FE-Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von unlegiertem Stahlschrott“, herausgegeben von der Bundesvereinigung Deutscher Stahlrecycling- und Entsorgungsunternehmen e. V. (BDSV) in der jeweils gültigen Fassung.
- 2.2 Bei Lieferungen von legierten Schrotten gelten ergänzend die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von legiertem Eisen- und Stahlschrott“; bei Lieferungen von Gussbruch und Gießereistahlschrotten die „Handelsüblichen Bedingungen für die Lieferung von Gussbruch und Giessereistahlschrott“; beide herausgegeben vom BDSV in ihrer jeweils gültigen Fassung (Veröffentlicht auf: www.gmh-gruppe.de).
- 2.3 Für Lieferungen von NE-Metallen gelten darüber hinaus ergänzend die „Usancen des Metallhandels“, herausgegeben vom Verband Deutscher Metallhändler e. V. in der jeweils gültigen Fassung (Veröffentlicht auf: www.gmh-gruppe.de).
- 2.4 Im Falle von widersprüchlichen Regelungen haben die vorliegenden Bedingungen vor diesen ergänzenden Bedingungen Vorrang. Die Inhalte der ergänzenden Bedingungen werden beim Käufer als bekannt vorausgesetzt. GMH Recycling ist bereit, den Käufer über den Inhalt dieser Bedingungen auf Anforderung jederzeit zu informieren.

3. Angebot, Vertragsschluss, Beschaffenheit der Ware

- 3.1 Sämtliche Angebote von GMH Recycling sind freibleibend und unverbindlich. Die Bestellung der Ware durch den Käufer gilt als verbindliches Vertragsangebot. Ein Vertrag kommt nur zustande, wenn GMH Recycling einen Auftrag schriftlich bestätigt oder den Auftrag ausführt.
- 3.2 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Angaben wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind branchenübliche Näherungswerte, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 3.3 Öffentliche Äußerungen von GMH Recycling, des Herstellers der gelieferten Waren oder dessen Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung, stellen keine Beschreibungen der Beschaffenheit der Waren oder eine Garantie derselben dar.

4. Preise, Kosten der Vertragsabwicklung

- 4.1 Die genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich Frachtkosten und der gesetzlichen Umsatzsteuer. Sie beruhen auf den zu diesem Zeitpunkt gültigen Frachttarifen. Entstehung und Erhöhung öffentlicher Abgaben und – bei frachtfreier Lieferung – die Erhöhung der Fracht bewirken eine entsprechende Erhöhung des Abschlusspreises. Ist frachtfreie Lieferung vereinbart, so gilt der vereinbarte Preis nur bei unbehinderter normaler Transportmöglichkeit.
- 4.2 Bei Streckenlieferungen, insbesondere bei Lieferungen ab Werk kann GMH Recycling, wenn nicht ausdrücklich ein Festpreis zugesagt ist, die Preise nach den Bedingungen der am Liefertag gültigen Preisliste des jeweiligen Lieferwerks ermitteln. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben und Zölle sowie etwa neu hinzukommende Abgaben und deren Erhöhungen, Frachten und deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung verteuert wird, sind vom Käufer zu tragen, sofern dem nicht zwingende gesetzliche Regelungen entgegenstehen.

5. Zahlungsbedingungen

- 5.1 Der Kaufpreis ist, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Zugang der Rechnung sofort und ohne Zahlungsabzug (Skonto) fällig. Die Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Verzugs bestimmen sich nach §§ 286, 288 BGB.
- 5.2 Sollte der Käufer seinen Zahlungspflichten nicht nachkommen, ist GMH Recycling berechtigt, die Leistung ganz oder teilweise bis zur Zahlung der fälligen Beträge oder Sicherheitsleistung zu verweigern. Bei Neukunden oder falls Zahlungsverzug des Käufers mit anderen Forderungen von GMH Recycling vorliegt, behält GMH Recycling sich vor, ausschließlich gegen Vorkasse zu liefern.
- 5.3 Ist GMH Recycling zur Vorleistung verpflichtet und wird nach Vertragsschluss erkennbar, dass eine wesentliche Verschlechterung im Vermögen des Käufers eintritt, die die Kaufpreiszahlung gefährdet, insbesondere wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird, darf GMH Recycling bis zur Bewirkung der Kaufpreiszahlung oder einer Sicherheitsleistung, unbeschadet sonstiger Rechte, die Lieferung verweigern. GMH Recycling ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer nicht binnen angemessener Frist den Kaufpreis gezahlt oder Sicherheit geleistet hat.
- 5.4 Soweit der Vertrag die Absicherung der Zahlung durch Akkreditiv, Bürgschaft, Garantie oder andere Sicherungsmittel vorsieht, ist der Käufer verpflichtet, diese Sicherheiten innerhalb der vereinbarten Frist in der vereinbarten Form zu stellen. GMH Recycling ist vor Erhalt der vereinbarten Zahlungssicherung unter keinen Umständen zur Vertragserfüllung verpflichtet.
- 5.5 GMH Recycling ist berechtigt, gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer gegen GMH Recycling zustehen, mit allen GMH Recycling gegen den Käufer zustehenden Forderungen aufzurechnen. GMH Recycling ist des Weiteren berechtigt, mit sämtlichen Forderungen, die GMH Recycling gegenüber dem Käufer zustehen, aufzurechnen gegen sämtliche Forderungen, die dem Käufer, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen Unternehmen zustehen, an denen die Georgsmarienhütte Holding GmbH unmittelbar oder mittelbar mit Mehrheit beteiligt ist

- („GMH Gruppe“). Der aktuelle Kreis der Unternehmen der GMH Gruppe ist im Internet unter der Adresse www.gmh-gruppe.de einsehbar. Auf Wunsch erhält der Käufer über den Kreis der Unternehmen der GMH Gruppe jederzeit Auskunft.
- 5.6 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn und soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch GMH Recycling nicht bestritten oder anerkannt wurden.
 - 5.7 Bei mehreren fälligen Forderungen behält GMH Recycling sich das Recht vor, eine Zahlung, Ratenzahlung oder Anzahlung des Käufers zunächst zur Tilgung der Schuld zu verwenden, welche die geringste Sicherheit bietet, unter mehreren gleich sicheren zur Tilgung der älteren Schuld und unter gleich alten zur verhältnismäßigen Tilgung.
 - 5.8 Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn GMH Recycling über den Betrag verfügen kann. Im Falle von Schecks gilt die Zahlung als erfolgt, wenn der Scheck vorbehaltlos und endgültig eingelöst wurde.
 - 5.9 Ein vereinbartes Skonto bezieht sich immer nur auf den Rechnungswert ausschließlich Fracht und sonstiger Nebenkosten (Verpackung, Versicherung, etc.). Der Abzug setzt voraus, dass alle fälligen Forderungen von GMH Recycling zum Zeitpunkt der Skontierung ausgeglichen sind. Skontofristen beginnen mit dem Rechnungsdatum.
 - 5.10 Der Käufer ist nicht berechtigt, Rechte oder Ansprüche aus diesem Vertrag ohne vorherige Zustimmung durch GMH Recycling an Dritte abzutreten.
 - 5.11 Kommt der Käufer mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
 - 5.12 Für Lieferungen und Leistungen an Käufer im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass im Falle des Zahlungsverzugs des Käufers alle Kosten der Rechtsverfolgung durch GMH Recycling, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Käufers gehen.

6. Lieferung, Lieferverzug, Gefährübergang, Sistierung

- 6.1 Alle Lieferungen erfolgen ab dem jeweiligen Lieferwerk (ex works/EXW gemäß Incoterms 2020), es sei denn, es ist vertraglich anders vereinbart.
- 6.2 Zeitliche Vorgaben, insbesondere von GMH Recycling benannte Lieferzeiten, sind nur dann bindend, wenn sie von GMH Recycling ausdrücklich als bindend vereinbart sind. Für die Einhaltung der Lieferfristen oder Liefertermine ist die Bereitstellung der Waren ab Werk maßgebend. GMH Recycling ist keineswegs verpflichtet, bestätigte Lieferzeiten einzuhalten, sofern Informationen, abschließende Produkthanforderungen oder aber Mitwirkungshandlungen seitens des Käufers, insbesondere die Bereitstellung einer vereinbarten Zahlungssicherheit, Beibringung von in- oder ausländischer Bescheinigungen oder die Beibringung von Importlizenzen, die für die Absendung bzw. Auslieferung der Ware benötigt werden, nicht innerhalb der vereinbarten Fristen oder rechtzeitig vor Lieferung zugehen. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.
- 6.3 Die Lieferzeiten verlängern sich angemessen in den Fällen, in denen Lieferungs Hindernisse vorliegen, die GMH Recycling nicht zu vertreten hat, insbesondere bei Störungen in der Energieversorgung oder des Verkehrs, Verhängung eines Embargos, Arbeitskampf oder behördlichen Maßnahmen. Im Fall verspäteter oder ausgefallener Selbstbelieferung durch einen Zulieferer von GMH Recycling gilt dies, wenn GMH Recycling ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder GMH Recycling noch den Zulieferer ein Verschulden trifft oder GMH Recycling im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Ist die Leistung auch innerhalb der verlängerten Lieferfrist nicht verfügbar, ist GMH Recycling berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich erstattet. GMH Recycling wird den Käufer von derartigen Lieferungs Hindernissen unverzüglich unterrichten.
- 6.4 Sollte GMH Recycling bindende Lieferfristen überschreiten, kann der Käufer, vorbehaltlich § 286 Abs. 2 BGB, erst nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist, welche im Regelfall mindestens vier Wochen betragen muss, seine gesetzlichen Rechte geltend machen. Rechte und Ansprüche wegen Verzugs stehen dem Käufer nur zu, wenn GMH Recycling den Verzug zu vertreten hat.
- 6.5 Versandbereit gemeldete Ware ist unverzüglich zu übernehmen. Anderenfalls ist GMH Recycling berechtigt, sie nach eigener Wahl zu versenden oder zu speditionüblichen Kosten und auf Gefahr des Käufers zu lagern, alle zur Erhaltung der Ware für geeignet erachteten Maßnahmen zu treffen, und die Ware als geliefert in Rechnung zu stellen. Zu Letzterem ist GMH Recycling auch berechtigt, wenn der von GMH Recycling übernommene Versand, die Verladung oder die Beförderung ohne das Verschulden von GMH Recycling nicht durchgeführt werden kann.
- 6.6 GMH Recycling muss Sistierungen nicht gegen sich gelten lassen.
- 6.7 Gerät der Käufer mit der Annahme der vertragsgemäßen Lieferung in Verzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so ist GMH Recycling berechtigt, den GMH Recycling entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen (z.B. Lageraufwendungen), ersetzt zu verlangen. In diesen Fall geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Weitergehende Rechte und Ansprüche von GMH Recycling bleiben vorbehalten.
- 6.8 Sollte der Käufer trotz des Verstreichens einer angemessenen Nachfrist die Lieferung nicht annehmen, so ist GMH Recycling berechtigt, die Lieferware anderweitig zu veräußern und dem Käufer 20 % des Kaufpreises als Mindestschaden in Rechnung zu stellen. Der Käufer ist berechtigt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.
- 6.9 GMH Recycling ist zu Teillieferungen berechtigt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht zumutbar. Teillieferungen können gesondert berechnet werden.
- 6.10 GMH Recycling ist berechtigt, die zu liefernde Ware durch Drittunternehmen in Unterauftrag liefern zu lassen.
- 6.11 Mit der Übergabe an die Bahn, den Spediteur oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit Verlassen des Werks oder Lagers, geht die Gefahr, auch die einer Beschlagnahme, auf den Käufer über, und zwar auch, wenn die Anlieferung von GMH Recycling übernommen wurde.
- 6.12 Ein freies Kündigungsrecht des Käufers (insbesondere gemäß §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen.

7. Gewicht, Mengen

- 7.1 Gewichts- und Mengenabweichungen im Rahmen handelsüblicher Toleranzen und einschlägiger DIN-Vorschriften sind zulässig. Angaben von Mengen und Gewichten in den Angeboten und Auftragsbestätigungen von GMH Recycling sind weder Beschaffenheitsgarantien noch Beschaffenheitsvereinbarungen.
- 7.2 Zur Gewichts- und Mengenermittlung ist die von GMH Recycling, ihren Vorlieferanten oder der Versandstelle vorgenommene Verwiegung maßgebend. Der Gewichtsnachweis erfolgt durch Vorlage des Wiegescheins. Die Übernahme der Umschließung durch Eisenbahngesellschaft, Spediteur oder Frachtführer gilt als Beweis für einwandfreie Beschaffenheit der Umschließungen.
- 7.3 Gewichtsfeststellungen können nur auf der Grundlage von amtlichen Nachwiegungen unverzüglich nach Anlieferung beanstandet werden. Gewichtsabweichungen bei Stahlschrotten von bis zu 2 von Hundert können nicht gerügt werden. In der Versandanzeige angegebene Stückzahlen, Bundzahlen o. ä. sind bei nach Gewicht berechneten Waren unverbindlich.

8. Verpackung, Verpackungskosten, Versand

- 8.1 Transportweg- und mittel, sowie die Art der Versendung werden von GMH Recycling bestimmt, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- 8.2 Die Kosten für Verpackung, Versand, Zahlungsverkehr, Zollgebühren, Aus-, Ein- oder Durchfuhr, etc. werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.3 Bei Transportschäden hat der Käufer diese unverzüglich beim Transportunternehmen zu melden und eine Tatbestandsaufnahme bei den zuständigen Stellen zu veranlassen. Eine Versicherung der Ware gegen Transportschäden erfolgt nur auf besondere schriftliche Anordnung des Käufers. Die Kosten dieser Versicherung werden dem Käufer gesondert in Rechnung gestellt.
- 8.4 Soweit nicht ein Anderes schriftlich vereinbart worden ist, ist der Käufer für die Be- und Entladung verantwortlich.

9. Eigentumsvorbehalt

- 9.1 GMH Recycling behält sich das Eigentum an den gelieferten Waren (Vorbehaltsware) vor, bis sämtliche – gegenwärtige und zukünftige – Forderungen aus der Geschäftsbeziehung mit dem Käufer, insbesondere auch die jeweiligen Saldoforderungen, erfüllt sind.
- 9.2 Be- und Verarbeitungen erfolgen stets für GMH Recycling als Hersteller, jedoch ohne Verpflichtungen für GMH Recycling. Erlischt das Eigentum von GMH Recycling durch Be- und Verarbeitung, so erwirbt GMH Recycling an der neuen Sache Miteigentum im Verhältnis des Werts der gelieferten zu den mitverarbeiteten Sachen im Zeitpunkt der Verarbeitung. Erwirbt der Käufer durch Verbindung oder Vermischung Alleineigentum, überträgt er GMH Recycling Miteigentum im Verhältnis des Werts der gelieferten zu den anderen verbundenen oder vermischten Sachen im Zeitpunkt der Verbindung oder Vermischung. Der Käufer verwahrt das (Mit-)Eigentum für GMH Recycling. Befindet sich die Ware bei einem Dritten, so tritt der Käufer bereits jetzt den Herausgabeanspruch gegen diesen Dritten an GMH Recycling ab. GMH Recycling nimmt diese Abtretung bereits jetzt an. Das von GMH Recycling nach diesen Vorschriften erlangte (Mit-) Eigentum geht unter den gleichen Bedingungen wie das an der von GMH Recycling gelieferten Ware auf den Käufer über.
- 9.3 Der Käufer ist berechtigt, die Vorbehaltsware im Rahmen eines ordentlichen Geschäftsgangs zu veräußern. Der Käufer tritt an GMH Recycling bereits jetzt alle gegenwärtigen und zukünftigen Forderungen in Höhe des Rechnungsbetrags (einschließlich Umsatzsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung dieser Ware erwachsen. GMH Recycling nimmt diese Abtretung hiermit an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung berechtigt. Die Befugnis von GMH Recycling, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. GMH Recycling ist verpflichtet, die Forderungen nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.
- 9.4 Der Käufer tritt GMH Recycling auch die Forderungen zur Sicherung der Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.
- 9.5 Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen nicht von GMH Recycling gelieferten Waren veräußert, so gilt die Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung nur in Höhe des Rechnungswerts der jeweils veräußerten Vorbehaltsware. Bei der Veräußerung von Vorbehaltswaren, an denen GMH Recycling Miteigentumsanteile gemäß Ziffer 9.2 hat, gilt die Abtretung der Forderung in Höhe dieser Miteigentumsanteile.
- 9.6 Jede andere Verwertung der Vorbehaltsware ist dem Käufer untersagt. Insbesondere ist er nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zur Sicherung zu übereignen oder zu verpfänden. Die an GMH Recycling abgetretenen Forderungen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung von GMH Recycling verpfändet oder zur Sicherung an Dritte abgetreten werden.
- 9.7 Der Käufer hat GMH Recycling unverzüglich von Eingriffen Dritter in die oder einer Pfändung Dritter der Vorbehaltsware schriftlich zu informieren. Die Kosten, die zum Schutz der Rechte von GMH Recycling erforderlich sind, hat der Käufer zu tragen, soweit diese nicht vom Dritten zurückgefordert werden können.
- 9.8 Verletzt der Käufer eine wesentliche Vertragspflicht, insbesondere wenn er in Zahlungsverzug gerät, so ist GMH Recycling nach wirksamem Rücktritt vom Vertrag berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Käufers zurückzunehmen oder die Abtretung etwaiger Rechte zum Besitz des Käufers gegenüber Dritten zu verlangen. Ferner ist GMH Recycling berechtigt, das Recht des Käufers auf Weiterverkauf sowie eine etwaige Einziehungsermächtigung zu widerrufen, die Forderungen einzuziehen und die Vorbehaltsware zu nutzen, verwerten oder weiter zu veräußern. GMH Recycling kann den Verwertungserlös der Vorbehaltsware mit den offenen Forderungen verrechnen. Der Käufer haftet für den Verlust, wenn der Verwertungserlös unter dem Kaufpreis liegt.
- 9.9 Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die gesicherten Forderungen insgesamt um mehr als 20 %, ist GMH Recycling auf Verlangen des Käufers zur Freigabe der Sicherheiten nach Wahl von GMH Recycling verpflichtet.
- 9.10 Soweit GMH Recycling zur Rücknahme der Vorbehaltsware berechtigt ist, hat der Käufer GMH Recycling und ihren Vertretern unwiderruflich den Zugang zu seinen Geschäftsräumen während der üblichen Geschäftszeiten zu gestatten und die Wegnahme zu dulden.

10. Gewährleistung

- 10.1 Schrott ist in seiner Reinheit in Bezug auf Qualität und Werkstoff auf die Möglichkeit einer Materialsortierung nach Optik und Herkunft, welche mit berufsüblicher Sorgfalt erfolgt, begrenzt.
- 10.2 Der Käufer hat die Ware unverzüglich nach Anlieferung zu überprüfen und Mängel GMH Recycling unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Käufer die Anzeige, so gilt die Ware als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der zum Zeitpunkt der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein derartiger Mangel später, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung erfolgen, andernfalls gilt die Ware auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 10.3 Beanstandete Ware darf nicht ohne die Zustimmung von GMH Recycling entladen werden, andernfalls gilt sie als mängelfrei angenommen. Soweit sich eine Sortenabweichung erst bei oder nach Entladung herausstellt, ist das Material gesondert zu lagern, andernfalls wird die Ware als mängelfrei übernommen angesehen.
- 10.4 Sollte die gelieferte Ware mit einem Mangel behaftet sein, so wird GMH Recycling nach Wahl von GMH Recycling den Mangel beseitigen oder eine mängelfreie Ware liefern (Nacherfüllung). Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist sie für den Käufer unzumutbar, so kann der Käufer unter den gesetzlichen Voraussetzungen den Kaufpreis mindern, vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz gemäß den Bestimmungen in Ziffer 11 (Haftung) verlangen.
- 10.5 Unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der unverarbeiteten Ware an einen Verbraucher, auch wenn dieser sie weiterverarbeitet hat (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB). Ansprüche aus Lieferantenregress sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Käufer oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

- 10.6 Der Käufer ist verpflichtet, GMH Recycling ausreichend Zeit und Gelegenheit zur Mängelbeseitigung zu geben. Auf Verlangen von GMH Recycling hat der Käufer die beanstandete Ware oder Proben davon zwecks Prüfung zur Verfügung zu stellen. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Käufer GMH Recycling die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
- 10.7 Aufgrund der besonderen Situation in der Recyclingindustrie und der stahlverarbeitenden Industrie, insbesondere des aufgrund des Einbaus des Stahls in eine Vielzahl von Produkten verbundenen unverhältnismäßigen Haftungsrisikos, ist der Anspruch des Käufers auf Ersatz der Kosten für den Ausbau mangelhafter Waren und den Einbau nachgebesserter oder mangelfreier Waren im Sinne des § 439 Abs. 3 BGB sowie die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen im Sinne des § 445 a BGB gegen GMH Recycling auf € 250.000,00 beschränkt. § 478 Abs. 2 und Abs. 3 BGB bleibt unberührt.
- 10.8 Die Verjährungsfrist für sämtliche Gewährleistungsansprüche, einschließlich für sämtliche in § 445 a BGB genannten Rückgriffsansprüche, beträgt 24 Monate und beginnt mit Lieferung der Ware. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz in § 438 Absatz 1 Nr. 2 (Bauwerke und Sachen, die üblicherweise in Bauwerken verwendet werden) und § 478 Abs. 2 und Abs. 3 BGB längere Fristen vorschreibt. Auch im Falle vorsätzlicher und grob fahrlässiger Pflichtverletzungen oder bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gelten die gesetzlichen Verjährungsregeln. § 445 b Abs. 2 Satz 1 BGB (Ablaufhemmung der Verjährung) findet außer in den Fällen des § 478 Abs. 2 und Abs. 3 BGB keine Anwendung.
- 10.9 Bei Waren, die als deklassiertes Material verkauft worden sind, stehen dem Käufer bezüglich der angegebenen Fehler und solcher, mit denen er üblicherweise zu rechnen hat, keine Ansprüche wegen Mängeln zu.
- 10.10 Ansprüche des Käufers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, die sich daraus ergeben, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort verbracht wird, sind ausgeschlossen, soweit sie die Aufwendungen erhöhen, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 10.11 Die GMH Recycling aus unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen des Käufers entstandenen Kosten (insbesondere Prüf- und Transportkosten) sind GMH Recycling vom Käufer zu ersetzen, es sei denn, die fehlende Mangelhaftigkeit war für den Käufer nicht erkennbar.
- 10.12 Gesetzliche Rückgriffsansprüche des Käufers gegen GMH Recycling bestehen nur insoweit, als der Käufer mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat.
- 10.13 Weitere Ansprüche des Käufers sind nach Maßgabe der Ziffer 11 (Haftung) ausgeschlossen.

11. Haftung

- 11.1 Vorbehaltlich der nachfolgenden Regelungen haftet GMH Recycling dem Grunde nach im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen (i) für alle schuldhaft zugefügten Personen-, Sach- und Vermögensschäden und (ii) auch ohne Verschulden, soweit die Haftung nach dem Gesetz zwingend ist, wie nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 11.2 Ist GMH Recycling hiernach gemäß vorstehender Ziffer 11.1 für einen Schaden des Käufers verantwortlich, so gilt:
 - (i) Der Höhe nach ist die Haftung von GMH Recycling auf € 250.000,00 beschränkt.
 - (ii) Dies gilt auch für eine Haftung von GMH Recycling für mittelbare Schäden und Folgeschäden, insbesondere für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Regressansprüche der Kunden und/oder Betriebsunterbrechungen.
- 11.3 Die Haftungsbeschränkungen gemäß Ziffer 11.2 gelten nicht:
 - (i) bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit;
 - (ii) bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;
 - (iii) im Falle zwingender gesetzlicher Vorschriften wie dem Produkthaftungsgesetz und
 - (iv) beim Fehlen einer garantierten Beschaffenheit, wenn und soweit die Garantie gerade bezweckt, den Käufer gegen Schäden, die nicht an der gelieferten Ware selbst entstanden sind, abzusichern.
- 11.4 Soweit die Haftung von GMH Recycling ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Arbeitnehmer, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen von GMH Recycling.

12. Höhere Gewalt

- 12.1 Ungeachtet der Vorschriften zu Ziffer 11 (Haftung) ist GMH Recycling nicht verantwortlich oder haftbar für jegliche Störung oder Verzögerung der Erfüllung irgendeines Teils dieses Vertrags, die auf Ereignissen höherer Gewalt, insbesondere Streik, Arbeitskämpfen und/oder behördlichen Maßnahmen, beruhen. GMH Recycling ist in einem solchen Fall berechtigt, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben und, sollten diese Ereignisse für mehr als 30 Tage andauern, wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.
- 12.2 Der höheren Gewalt stehen unvorhergesehene Umstände, z.B. Betriebsstörungen und Nachbehandlung gleich, die von GMH Recycling nicht zu vertreten sind und GMH Recycling die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür hat GMH Recycling zu führen.

13. Umsatzsteuer, Umsatzsteueridentifikationsnummer, Ausfuhrnachweis, Gelangensbestätigung

- 13.1 Bei Lieferungen in andere EU-Mitgliedsstaaten hat der Käufer GMH Recycling vor der Lieferung seine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitzuteilen, unter der er die Erwerbsbesteuerung innerhalb der EU durchführt. Solange die Bekanntgabe nicht erfolgt ist, ist GMH Recycling nicht verpflichtet, die Lieferung vorzunehmen, oder der Käufer hat für die Lieferungen von GMH Recycling zusätzlich zum vereinbarten Preis den von GMH Recycling gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- 13.2 Holt der Käufer oder dessen Beauftragter die Ware ab und befördert, verbringt oder versendet sie in Länder, die nicht EU-Mitgliedsstaaten sind, so hat der Käufer GMH Recycling innerhalb von 10 Tagen nach Lieferung den steuerlich erforderlichen Ausfuhrnachweis bzw. die Gelangensbestätigung vorzulegen. Unterbleibt die Vorlage, hat der Käufer zusätzlich zum vereinbarten Preis den von GMH Recycling gesetzlich geschuldeten Umsatzsteuerbetrag zu zahlen.
- 13.3 GMH Recycling behält sich vor, zunächst die Umsatzsteuer zu berechnen und zu vereinnahmen und nach Vorlage der benötigten Nachweise der Ausfuhr und der ursprünglich übermittelten Rechnung gutzuschreiben und zu erstatten.

14. Vertraulichkeit

- 14.1 Der Käufer wird alle Unterlagen und Kenntnisse, die er aus der Geschäftsverbindung erhält, nur für den Vertragszweck verwenden und mit der gleichen Sorgfalt wie entsprechende eigene Unterlagen und Kenntnisse gegenüber Dritten geheim halten, wenn GMH Recycling sie als vertraulich bezeichnet oder an ihrer Geheimhaltung ein offenkundiges Interesse hat.
- 14.2 Diese Verpflichtung beginnt ab erstmaligem Erhalt der Unterlagen oder Kenntnisse und endet 36 Monate nach Ende der Geschäftsverbindung.

15. Geistiges Eigentum

An Abbildungen, Prospekten, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich GMH Recycling sämtliche Eigentums- und Urheberrechte vor, sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als „vertraulich“ bezeichnet sind. Vor ihrer Weitergabe an Dritte bedarf der Käufer der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von GMH Recycling.

16. Partnerschaftsklausel

Bei allen Ersatzzahlungen, insbesondere bei der Höhe des Schadensersatzes und Aus- und Einbaukosten (sofern solche von GMH Recycling zu tragen sind), sind nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten der Vertragspartner, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung, etwaige Verursachungs- und/oder Verschuldensbeiträge des Käufers nach Maßgabe des § 254 BGB sowie der Wert der Ware angemessen zu berücksichtigen.

17. Verbindliche Prinzipien

Unabhängig von Ländern und Grenzen werden folgende Prinzipien zugrunde gelegt:

- 17.1 Menschenrechte: Der Käufer wird den Schutz der internationalen Menschenrechte innerhalb seines Einflussbereichs unterstützen, achten und sicherstellen, so dass er sich nicht an Menschenrechtsverletzungen mitschuldig macht.
- 17.2 Arbeitsnormen: Der Käufer wird im Rahmen seiner Möglichkeiten für die Beseitigung aller Formen der Zwangsarbeit, die Abschaffung der Kinderarbeit und die Diskriminierungsfreiheit bei Anstellung und Beschäftigung eintreten.
- 17.3 Korruptionsbekämpfung: Der Käufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Anti-Korruptions-Gesetze und -Vorschriften einzuhalten und keine verbotenen Handlungen zu begehen, weder direkt noch indirekt. Verbotene Handlungen beinhalten insbesondere das Versprechen, Anbieten und/oder Gewähren oder das Fordern oder Annehmen eines unzulässigen Vorteils oder Nutzens, um Handlungen in unzulässiger Weise zu beeinflussen.
- 17.4 Umweltschutz: Der Käufer wird im Umgang mit Umweltproblemen einen vorsorgenden Ansatz unterstützen und Initiativen ergreifen, um ein größeres Verantwortungsbewusstsein für die Umwelt zu erzeugen, und die Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien fördern.
- 17.5 Verhaltenskodex: Der Käufer verpflichtet sich, den innerhalb der GMH Gruppe geltenden Verhaltenskodex (*Code of Conduct*) für sich verbindlich anzuerkennen und einzuhalten. Die aktuelle Fassung des Verhaltenskodex der GMH Gruppe ist im Internet unter der Adresse www.gmh-gruppe.de veröffentlicht.
- 17.6 Prüfungsrecht bei Verstößen, Kündigung: GMH Recycling ist berechtigt, bei Anhaltspunkten für eine nicht unerhebliche Verletzung der in dieser Ziffer 17 niedergelegten Verpflichtungen, insbesondere Verstöße gegen Anti-Korruptions-Gesetze oder -Vorschriften oder den Verhaltenskodex der GMH Gruppe, durch den Käufer, seine Organe, Mitarbeiter oder sonstige im Rahmen des Vertragsverhältnisses eingesetzten Personen von dem Käufer schriftlich Auskunft über die Einhaltung der genannten Vorschriften und etwaige Verstöße zu verlangen und bei schwerwiegenden oder wiederholten Verstößen den Vertrag außerordentlich fristlos zu kündigen, sofern dem Verstoß vom Käufer nicht binnen einer angemessenen Frist abgeholfen wird. Das Auskunftsbegehren hat jeweils schriftlich und unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Käufers, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes, zu erfolgen.
- 17.7 Einsichtsrecht: Darüber hinaus gewährt der Käufer GMH Recycling das Recht, nach Vorankündigung seine Bücher und Unterlagen einzusehen, soweit sie die Durchführung dieses Vertrags betreffen. Die Einsicht erfolgt im angemessenen Umfang, am üblichen Standort und zu den üblichen Geschäftszeiten sowie unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen des Käufers, insbesondere seiner Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sowie unter Beachtung der Rechte der Mitarbeiter, insbesondere des Datenschutzes. Der Käufer wird diesbezüglich umfassend mit GMH Recycling kooperieren.

18. Datenschutz

Die aktuelle Fassung unserer Datenschutzerklärung ist im Internet unter der Adresse www.gmh-recycling.de veröffentlicht.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Erfüllungsort

- 19.1 Das Vertragsverhältnis unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das einheitliche UN-Kaufrecht (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf) findet keine Anwendung.
- 19.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag oder in Zusammenhang damit ist Osnabrück. Ungeachtet dieser Gerichtsstandsvereinbarung kann GMH Recycling den Käufer auch an seinem Geschäftssitz verklagen.

20. Teilnichtigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein, so verpflichten sich die Vertragspartner, einer Regelung zuzustimmen, durch die der mit der unwirksamen oder nichtigen Bestimmung verfolgte Sinn und Zweck weitgehend erreicht wird.